

Ausschuß stellt hier den doppelten Antrag: a) daß die Ständeversammlung die Regierung um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs, wodurch die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck geschützt werden, und b) um Verwendung bei der Bundesversammlung bitten möge, daß gleichförmige Verfügungen über die Rechte der Schriftsteller und Verleger im Sinne des Art. 10 der Bundesacte festgestellt werden. Klett: Als Amendement zu dem Antrage a. füge ich hinzu: „und das Publicum gegen die Ueberforderungen der Buchhändler.“ Menzel bedauert, daß seine Motion gegen den Nachdruck noch nicht berathen worden. Pfizer: Da der Bund einen Beschluß gegen den Nachdruck gefaßt, so werde die Regierung gewiß desfalls einen Gesetzesentwurf einbringen. Gegen den zweiten Antrag des Ausschusses aber spreche er sich hiemit aus, da es eine Anerkennung des Grundsatzes wäre, daß die Bundesversammlung auch nicht-organische Beschlüsse fassen könne. Uhland spricht sich auch gegen den Nachdruck aus; doch ist ihm der ganz ungeschützte Zustand des literarischen Eigenthums weit lieber als gänzliche Unterdrückung der Freiheit der Gedanken-Aeußerung. Präs. sagt, daß diese nicht unterdrückt sei. Die Pressfreiheit sei unterdrückt, bemerkt Schott. Präs. kann den Ausdruck: unterdrückt — nicht annehmen. Menzel spricht auch für den Schutz des literarischen Eigenthums; und die Kammer sollte recht ausführlich darüber debattiren; Reutlingen werde zwar immer dagegen sein. Kammerer: Stuttgart und Kannstadt nicht zu vergessen! (Lachen.) Schott: Auch ich werde als Mitglied einer deutschen Kammer nie die Bundesversammlung bitten um Erlassung eines Gesetzes, das zur Landesgesetzgebung gehört. Aber es ist Zeit, daß die Schmach Württembergs, der Nachdruck, die im Auslande Errothen macht, ein Würtemberger zu sein, aufhöre. Feuerlein: Wenn auch Württemberg die strengsten Verordnungen gegen den Nachdruck erläßt, so könnten doch die Nachdrücke vom Auslande kommen, und es ist dadurch die Bitte wegen der Bundes-Anordnung gerechtfertigt. Schott: Württemberg ist das Land, wo der Nachdruck erlaubt ist. Frhr. v. Cotta: Ich wünschte auch in den Beschluß aufgenommen, wie es mit der Bezahlung für Nachdrucks-Privilegien nach Veröffentlichung des Bundesbeschlusses zu halten ist? — An die Justiz-Gesetzgebungs-Commission, welche zugleich über den Antrag des Abg. Menzel zu berichten hat.“

Die Cottasche Buchhandlung in Stuttgart sagt in einer Anzeige vom October d. J.:

„Die Regierungen des deutschen Bundes haben, der neuesten Bundesgesetzgebung und den Anforderungen einfacher nationalökonomischer Sätze hulbigend, im Laufe dieses Jahres Warnungen gegen den Verkauf der im Auslande erschienenen Nachdrücke von Goethe's Werken erlassen; dennoch hören wir von den Sortiments-Buchhandlungen vielfach die Klage, daß Exemplare des französischen und schweizer Nachdrucks feilgeboten werden. Um daher auch von unserer Seite das Möglichste beizutragen zu dem nationalen Zweck, deutsches literarisches Eigenthum gesichert zu halten gegen den **überrheinischen Raub und seine Helfershelfer**, lassen wir, im Einverständnis und in Auftrag der von Goethe'schen Erben, eine

Herabsetzung der Preise der noch vorräthigen verschiedenen Ausgaben von Goethe's Werken für ganz Deutschland eintreten, wie dies vorläufig schon für die Schweiz und Frankreich geschehen ist.“

So drückt sich eine Buchhandlung in Württemberg aus, nennt diesen Nachdruck **einen Raub**, — was sollen deutsche Buchhändler von dem Nachdruck sagen, der mehr als je im Württembergischen ausgeübt wird?

#### N e k r o l o g.

Am 5. December starb zu Dessau Heinrich Krause, Associe der ehemaligen Handlung Cosmar u. Krause, jetzt R. Zesch, in Berlin, im 36n Jahre seines Lebens. Er hatte sich im vorigen Jahre nach Dessau, seiner Vaterstadt, gewendet, um daselbst, entfernt von allen Geschäften, im Kreise seiner Angehörigen seine sehr angegriffene Gesundheit wieder herzustellen und dann nach Berlin zurückzukehren, was ihm nicht vergönnt werden sollte.

#### M i s c e l l e n.

Paris. Kaum rückt das Jahr 1836, wo die Zahlenlotterie aufhört, vor die Thür, so überschweben uns die öffentlichen Blätter mit Anzeigen von Lotterien, welche Buchhändler mit dem Verkaufe ihrer Verlagsartikel, oder sogar mit dem von Sortimentsartikeln verbinden. So werden in einer neuen Buchhandlung in der rue Richelieu in jedem Monat 5000 Francs ausgespielt — die Gewinne sind 2000, 1500, 1000 und 500 Francs, und wer sich in der Handlung auf irgend eine Zeitschrift abonniert, oder für 7 Fr. 50 Ct. Bücher kauft, erhält unentgeltlich ein ganzes Loos. Bis jetzt macht der Besitzer brillante Geschäfte.

St. Petersburg. Bei der Akademie der Wissenschaften wird gegenwärtig ein Werk in Mongolischer Sprache gedruckt, eine Heldensage, die bei der Mongol. Nation in hoher Achtung steht: Die Geschichte der Abenteuer des Gesser-Chan.

Brüssel. In der hiesigen Kunstausstellung war auch das Tableau der von H. Darlier verlegten Bücher ausgestellt. In dem Zeitraum von 1830 bis 1835 hat dieser Buchhändler 166,000 Bände erscheinen lassen, deren Werth sich auf 1,365,655 Francs beläuft; 9610 Ballen Papier wurden verbraucht.

Von der Braunschweiger Regierung ist den Erben Schleiermacher's ein ausschließliches Privilegium für die Herausgabe der sämtlichen Werke des Erblassers auf zehn Jahre ertheilt worden, so daß, wer unbefugter Weise Predigten oder Vorlesungen Schleiermacher's drucken läßt, sich des Nachdrucks schuldig macht.

Bemerkung. In Bezug auf die in der vorigen Nummer des Börsenblatts enthaltene „Bekanntmachung eines ehrenwerthen Verfahrens“ muß hier erwähnt werden, daß der Abdruck derselben aus einem Versehen der Redaction verspätet worden war.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.